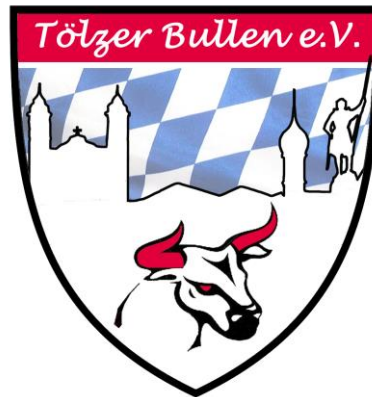


# FC Bayern Fanclub Tölzer Bullen



## Satzung

(Stand 16. Februar 2019)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 12. Dezember 2008 gegründete Verein führt den Namen FC Bayern Fanclub „Tölzer Bullen“. Er wurde am 22. Juli 2009 in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 202401 eingetragen. Seit dieser Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 83646 Bad Tölz (Oberbayern).

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege der Faninteressen am Verein FC Bayern München e. V.. Insbesondere werden die Kontakte seiner Mitglieder untereinander gepflegt und gefördert.

### § 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Für Minderjährige haben die Eltern zu handeln.

### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider

gehandelt hat. Ausgeschlossen kann auch werden, wer mit der Zahlung seines Vereinsbeitrages mehr als 2 Monate in Verzug ist.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Wird Berufung eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme oder den Ausschluss.

(6) Einem ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Vermögen des Vereins zu. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(7) Soweit in der Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 01. Januar als Stichtag.

(8) Für jedes Mitglied erstellt der Verein einen Ausweis. Dieser bleibt auch nach dem Aushändigen an das jeweilige Mitglied im Besitz des Vereines und muss an diesen nach dem Ausscheiden aus dem Verein zurückgegeben werden.

(9) Jede Person, welche für den Verein Tölzer Bullen e.V. öffentlich tätig wird oder ein Mitwirken in einer Abteilung des Vereins anstrebt, muss offiziell ein Mitglied im Verein sein oder werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Vom Vorstand wird ein Jahresbeitrag festgelegt, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Tritt ein Mitglied nach dem 01.07. bei, so ist für das betreffende Kalenderjahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Als Mitgliedsbeiträge werden folgende Beiträge festgesetzt:

a) Erwachsener 24 € / jährlich

b) Jugendliche ab 14 Jahren 12 € / jährlich

c) Kinder unter 14 Jahren 0 € / jährlich

d) Schwerbehinderte (ab GdB >50%) 12€ bzw. 6€ / jährlich

## **§ 6 Ticketerwerb**

(1) Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub) soll nur den eigenen Bedarf abdecken. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt, eBay) ist verboten.

(2) Bei verschiedenen Spielen werden die Tickets beim FC Bayern München registriert. Wenn bei Kontrollen an den Stadien Tickets eines Fanclubs auf dem Schwarzmarkt auftauchen, kann der Fanclub und alle FCB-Mitglieder, die dem Fanclub angehören, vom Verein ausgeschlossen werden.

(3) Der Vorstand kann anordnen, dass Eintrittskarten (bestellt über den Fanclub) nur gegen Verpflichtungserklärung - die Karten nicht weiterzuverkaufen - abgegeben werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen, sowie nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der jeweils zuständigen Vereinsorgane mitzuwirken. Den Anordnungen des Vorstandes oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung

des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet sein könnte.

(4) Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Bestätigung des durch den Vorstand festgelegten Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfung,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- g) Beschluss über sonstige Anträge, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- h) die Entlastung der Vorstandschaft,

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der

Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Kassenwart und dem 2. Kassenwart.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Auch vor Ende der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung, aus wichtigem Grund, Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

(4) Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt aus wichtigen oder persönlichen Gründen niederlegen. Die Mitgliederversammlung hat so schnell wie möglich ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen. Bis zur Besetzung der Position ist die Vereinigung zweier Vorstandsämter erlaubt.

(5) Vorstände, die während ihrer Legislaturperiode ihr Mandat niederlegen oder anschließend nicht mehr gewählt werden, verpflichten sich zwingend alle vereinsrelevanten Daten zu löschen und eventuell vorhandenes Vereinseigentum zurück geben.

## **§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres-, - und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Kassenmittel dürfen ausschließlich für den in § 2 genannten Vereinszweck verwendet werden. Der Kassenwart und sein Stellvertreter sind befugt nach interner Absprache, über Kassenmittel des Vereins zu verfügen.

(3) Um eine neue Abteilung oder Sparte des Vereins zu gründen, bedarf es nur einen

einstimmigen Beschluss des Vorstandes bei einer Vorstandssitzung. Die Gründung wird im jeweiligen Protokoll niedergeschrieben. Eine Abstimmung durch eine Mitgliederversammlung ist hierbei nicht nötig. Die Abteilung/Sparte ist dann ab sofort im Briefkopf zu führen.

### **§ 13 Sitzung des Vorstandes**

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 14 Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer, welcher auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports oder zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Bad Tölz, den 16.02.2019

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.02.2019 mit 17:0 Stimmen (in Worten: Siebzehn zu Null) bei einer Enthaltung beschlossen.

Dies bestätigen die folgenden Namen und Unterschriften, welche auf separater Anwesenheitsliste beigefügt sind.

01. Spirovski, Melanie  
02. Lorefice, Riccardo  
03. Jantsch, Sebastian  
04. Schneid, Andreas

10. D`Amico, Julia  
11. Reigl, Dominik  
12. Hermstedt, Max  
13. Hermstedt, Jürgen

05. Wenzel, Andreas  
06. Schmidt, Rainer  
07. Rutz, Burkhard  
08. Sowa, Mathias  
09. Petzold, Florian

14. Rohm, Nils  
15. Rohm, Soraya  
16. Kübler Florian  
17. Vogel, Robert  
18. Späth, Max